

Richtlinie

vom 06.12.2019

über die Organisation und die Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Das Büro des Grossen Rates des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 4, 27, 28, 156 und 157 des Grossratsgesetzes (GRG)

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ In dieser Richtlinie werden die Organisation und die Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler im Grossen Rat des Kantons Freiburg geregelt.

² Sie enthält namentlich Weisungen zum Verfahren bei protokollarischen, ordentlichen und richterlichen Wahlen.

2. KAPITEL

Organisation der Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Der Grosse Rat wählt 6 Stimmzählerinnen und Stimmzähler (Art. 27 Abs. 1 GRG). Die abwesenden Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ersetzt.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler bezeichnen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten für eine halbe Legislaturperiode; diese Personen sind wieder wählbar.

Art. 3 Anleitung

¹ Das Sekretariat des Grossen Rates zeigt den Stimmzählerinnen und Stimmzählern und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu Beginn der Legislaturperiode deren Arbeitsweise. Diese Anleitung wird für jede Stimmzählerin und jeden Stimmzähler und jede Stellvertreterin und jeden Stellvertreter, die oder der im Verlauf der Legislaturperiode gewählt wird, wiederholt.

² Den Stimmzählerinnen und Stimmzählern und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird ein Exemplar der Richtlinien über die Organisation und die Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler abgegeben.

Art. 4 Befugnisse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beaufsichtigt die Arbeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und stellt sicher, dass das Verfahren nach Artikel 9 eingehalten wird.

² Die Präsidentin oder der Präsident hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie oder er zählt die (nicht ausgeteilten, ausgeteilten, eingegangenen) Wahlzettel.
- b) Sie oder er übergibt den Stimmzählerinnen und Stimmzählern, die Couverts, die ausgezählt werden müssen.
- c) Sie oder er erfasst die Ergebnisse der Wahlen in einem Protokoll der Auszählung der Stimmen.
- d) Sie oder er übermittelt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Grossen Rates das Protokoll der Auszählung der Stimmen.

³ Die vier Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, bilden zwei Paare.

⁴ Die Paare haben namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie zählen die Couverts aus, die ihnen von der Präsidentin oder vom Präsidenten übergeben wurden.
- b) Sie geben der Präsidentin oder dem Präsidenten das Ergebnis der Auszählungen bekannt.

3. KAPITEL

Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 5 Stimmzettel

¹ Die Stimmzettel werden vom Sekretariat des Grossen Rates im Format A6 für Einzelwahlen und A5 für Listenwahlen herausgegeben. Bei mehreren Wahlen haben sie verschiedene Farben.

² Auf den Stimmzetteln wird der Gegenstand des Urnengangs und das Datum der Wahl angegeben. Für Listenwahlen werden ausserdem die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die von den Fraktionen oder den Wahlausschüssen vorgeschlagen werden, angegeben.

³ Auf den Reservestimmzetteln für einen allfälligen zweiten Wahlgang wird nur das Datum der Wahl angegeben.

Art. 6 Austeilen der Stimmzettel

¹ Für das Austeilen der Stimmzettel wird der Grossratssaal in vier Sektoren aufgeteilt. Für jeden Sektor ist eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler verantwortlich.

² Das Präsidium teilt die Stimmzettel den Stimmzählerinnen und Stimmzählern, der Berichterstatte(r)in oder dem Berichterstatte(r) und dem Präsidium des Grossen Rates aus.

³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler teilen die Stimmzettel nur den Grossrätinnen und Grossräten, die an ihrem Platz sitzen, aus. Wenn die Verteilung in den Rängen beendet ist, wird das Austeilen geschlossen.

⁴ Es ist den Grossrätinnen und Grossräten verboten, am Tisch der Stimmzählerinnen und Stimmzähler um einen Stimmzettel zu bitten.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler geben die nicht ausgeteilten Stimmzettel der Präsidentin oder dem Präsidenten ab; diese oder dieser heftet sie zusammen und legt sie in das Auszählungscouvert.

Art. 7 Einsammeln der Stimmzettel

¹ Die Stimmzettel werden mit einer Urne eingesammelt.

² Für das Einsammeln wird der Grossratssaal in zwei Sektoren eingeteilt, für die zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler verantwortlich sind.

³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln nur die Stimmzettel der Grossrätinnen und Grossräte ein, die an ihrem Platz sitzen. Wenn das Einsammeln in den Rängen beendet ist, wird die Abstimmung geschlossen.

⁴ Es ist den Grossrätinnen und Grossräten verboten, ihren Stimmzettel am Tisch der Stimmzählerinnen und Stimmzähler abzugeben.

⁵ Nach dem Einsammeln werden die Urnen in das Auszählungscouvert geleert; dieses wird sofort verschlossen.

Art. 8 Auszählung – Allgemeines

¹ Die Auszählung findet nie im Grossratssaal und immer in Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Sekretariats des Grossen Rates statt.

² Es können Sitzungsunterbrechungen beschlossen werden, damit die Wahlen ausgezählt werden können.

Art. 9 Auszählung – Verfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident öffnet die Couverts in Anwesenheit aller Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der Vertreterin oder des Vertreters des Sekretariats des Grossen Rates.

² Die Präsidentin oder der Präsident zählt die (nicht ausgeteilten, ausgeteilten, eingegangenen) Stimmzettel und übergibt dann jedem Paar ein Couvert.

³ Die Paare zählen den Urnengang, der ihnen übergeben wurde, aus und notieren das Ergebnis auf einem Formular, das vom Sekretariat des Grossen Rates abgegeben wird. Die Stimmzettel werden anschliessend vermischt und wieder in das Couvert zurückgelegt; dieses wird der Präsidentin oder dem Präsidenten gleichzeitig mit dem Formular mit dem Ergebnis übergeben.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erfasst die Ergebnisse, die ihm von den Paaren übermittelt wurden, ohne sie zu verkünden mit einem Tabellenkalkulationsprogramm. Jedes Couvert, das von einem Paar ausgezählt wurde, wird anschliessend für eine zweite Auszählung nach demselben Verfahren dem anderen übergeben.

⁵ Übermitteln die Paare unterschiedliche Ergebnisse, so macht die Präsidentin oder der Präsident eine dritte Auszählung.

⁶ So wird bei jedem Urnengang vorgegangen.

⁷ Das Sekretariat des Grossen Rates bewahrt die Stimmzettel während vier Monaten auf.

Art. 10 Ungültige Stimmen

¹ Es werden nicht in Betracht gezogen (Art. 157 Abs. 1 GRG):

- a) die unleserlichen oder zweideutigen Stimmzettel;
- b) die Stimmzettel, die einen von der Bezeichnung der Kandidatin oder des Kandidaten abweichenden Vermerk enthalten;
- c) die zugunsten einer nicht wählbaren Person abgegebenen Stimmen;
- d) die leeren Stimmzettel.

² Enthält ein Listenstimmzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die zuletzt eingetragenen Namen von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern gestrichen (Art. 157 Abs. 2 GRG).

³ Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Stimmzettels besprechen sich die Stimmzählerinnen und Stimmzähler mit den anderen.

Art. 11 Übermittlung und Verkündigung der Ergebnisse

¹ Nach der Auszählung verkündet die Präsidentin oder der Präsident den Stimmzählerinnen und Stimmzählern das Ergebnis des Urnengangs.

² Die Protokolle der Auszählung der Stimmen werden von allen Stimmzählerinnen und Stimmzählern unterzeichnet.

³ Die Präsidentin oder Präsident übermittelt die Protokolle der Auszählung der Stimmen unverzüglich der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Grossen Rates.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates verkündet die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten, die Stimmen erhalten haben, vor dem Plenum.